

BGer 1C 44/2020 vom 28. Mai 2020

Bundesgericht, 2020-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_44_2020

FR: TF 1C 44/2020 du 28 mai 2020

IT: TF 1C 44/2020 del 28 maggio 2020

Regeste

Ermächtigungsverfahren | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 7. Mai 2020 hat die Anklagekammer des Kantons St. Gallen die Ermächtigung zur Strafverfolgung mehrerer Beamter der Kantonspolizei St. Gallen, gegen die A._____ Strafanzeige eingereicht hatte, nicht erteilt. Mit Schreiben vom 26. Mai 2020 teilt das Untersuchungsamt Gossau dem Bundesgericht mit, es sei bei ihm ein von A._____ kommentiertes Exemplar des Urteils vom 7. Mai 2020 eingegangen. Da dessen handschriftlichen Kommentare vermuten liessen, dass er mit dem Entscheid nicht einverstanden sei, überweise es die Sache zuständigkeitshalber dem Bundesgericht. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Gegen Ermächtigungsentscheide steht die Beschwerde ans Bundesgericht offen. Aus der von A._____ unterschriebenen Kommentierung des Entscheids der Anklagekammer geht hervor, dass er diesen als widerrechtlich kritisiert. Die Eingabe ist daher als Beschwerde entgegen zu nehmen. A._____ setzt sich indessen mit dem angefochtenen Entscheid der Anklagekammer nicht sachgerecht auseinander und legt unter Verletzung seiner gesetzlichen Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1; 133 II 396 E. 3.2; Urteil 1C_486/2014 vom 27. April 2016 E. 1.4) nicht dar, inwiefern die Anklagekammer mit der Weigerung, die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung der angezeigten Personen zu erteilen, Bundesrecht verletzt haben könnte. Das ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.